## **ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG**

über die gesundheitliche Eignung für den Beruf "Staatlich geprüfte Kinderpflegerin, Staatlich geprüfter Kinderpfleger"

zur Vorlage bei der

Berufsfachschule für Kinderpflege, Ruppertstr. 3, 80337 München, Tel.089/233 64400

## Vorinformation

für die untersuchende Ärztin / den untersuchenden Arzt und die Untersuchte / den Untersuchten:

Die Aufnahme an der BFS für Kinderpflege setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Beruf geeignet ist und die <u>alleinige Aufsichtspflicht</u> für Kindergruppen im Alter zwischen 0 bis 10 Jahren bei einer Gruppengröße bis zu 25 Kindern übernehmen kann.

Die abgeschlossene Berufsausbildung berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin / als pädagogischer Mitarbeiter in sozialpädagogischen Einrichtungen wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horten oder Häusern für Kinder. Dort übernehmen Kinderpfleger\*innen die Verantwortung für die selbständige Organisation von Spiel- und Entwicklungsangeboten sowie weitere Betreuungssituationen.

Diese Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung für die Aufnahme (Berufsfachschulordnung – BFSO §26).

Die Eignung für diese (auch im Sinne der Aufsichtspflicht) verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert eine

- uneingeschränkte physische und psychische Verfassung
- Stressresistenz
- gute Ausdrucksfähigkeit und deutliche Artikulation

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung bezieht sich hierbei auf **alle Einsatzfelder** der sozialpädagogischen Arbeit.

Wir möchten sichergehen, dass aufgrund Ihrer Expertise die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung für den Beruf als Kinderpflegerin/ als Kinderpfleger gegeben ist. Gegebenenfalls kann ein zusätzliches fachärztliches Gutachten notwendig sein.

Bewerberin / Bewerber:		
geboren am:	·	
wohnhaft in:		
Straße, PLZ, Ort		
Beurteilung der gesundheitlichen Eignung Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist die / der Untersuchte somit physisch und psychisch für den Beruf als Kinderpfleger/in		
□ geeignet	□ bedingt geeignet	□ nicht geeignet
Es wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:    2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)   Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.   Masernschutzimpfung liegt nicht vor.   Ist vor 1970 geboren und vom Dokumentationsbedarf bzgl. Masernschutz ausgenommen.		
Ort, Datum	Stempe	ei und Unierschfiit des Afztes

Stand: 11/2022